

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung zeigt ebenso wie der Beitrag von Geisenhainer und Skupch in NJ 1957 S. 77 das Bestreben, den unechten Widerspruch zwischen einem umfassenden Schutz des Volkseigentums einerseits und dem Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger andererseits zu überwinden. Der Auffassung, der gutgläubige Erwerb volkseigener, von HO-Leihgeschäften vermieteter Gebrauchsgegenstände sei deshalb zulässig, weil für seinen Ausschluß keine gesetzliche Grundlage vorhanden sei, kann man aber nicht zustimmen, und zwar weder im Ergebnis noch in der Begründung.

Richtig ist die Forderung des Gerichts und von Geisenhainer/Skupch, die Mietsachen mit schwer entfernbaren Kennzeichen zu versehen, wie das z. B. für das bewegliche Sachvermögen bei den Haushaltsorganisationen durch § 4 der AO vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) vorgeschrieben ist. Dadurch wären die betreffenden Gegenstände bei näherer Betrachtung als volkseigene Sachen erkennbar, und ein gutgläubiger Erwerb wäre wegen des in jedem Falle vorliegenden „bösen Glaubens“ stets ausgeschlossen. Einer dauerhaften Kennzeichnung der volkseigenen Mietsachen können sowohl im Interesse eines weitgehenden Schutzes des Volkseigentums als auch im Interesse der Bürger keine handelspolitischen Erwägungen entgegenggehalten werden.

Das Gericht und Geisenhainer/Skupch haben jedoch nicht beachtet, daß die von den Nichtberechtigten getroffenen Verfügungsgeschäfte (einschließlich der zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte) schon wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB nichtig sind.

Die Frage des gutgläubigen Erwerbs wird doch überhaupt erst dann praktisch, wenn ein gesetzlich zulässiges Verfügungsgeschäft abgeschlossen wurde, bei dem allerdings der Veräußerer nicht zur Verfügung berechtigt war. Eine solche Verfügung ist bekanntlich selbst bei Bösgläubigkeit des Erwerbers sowie auch bei Verfügungen über abhanden gekommene Sachen durch einen Nichtberechtigten (§ 935 Abs. 1 BGB) nicht schlechthin (unheilbar) nichtig, sondern nur unwirksam. Soweit der Berechtigte eine solche Verfügung genehmigt, wird sie gem. §§ 185 Abs. 2, 184 Abs. 1 BGB rückwirkend voll wirksam.

Auch bei dem gutgläubigen Erwerb muß zunächst ein nach den geltenden Gesetzen zulässiges Rechtsgeschäft vorliegen. Daran fehlt es jedoch bei der Veräußerung von unterschlagenen Gegenständen der HO-Leihgeschäfte.

Bei den ausleihbaren Gegenständen der HO-Leihgeschäfte handelt es sich um volkseigene Sachen, die einer staatlichen juristischen Person zur operativen Verwaltung anvertraut wurden. Diese Sachen sind keine individuellen Konsumtionsmittel, sondern Teile des unveräußerlichen Anlagevermögens der betreffenden staatlichen Handelsorgane, mit denen sie ihre HO-Leihgeschäfte ausstatten, damit diese die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Diese Aufgaben bestehen u. a. in der zeitweisen Gebrauchsüberlassung von bestimmten Industriewaren an die Bürger. Die staatlichen juristischen Personen sind in bezug auf die ihnen zugewiesenen volkseigenen Vermögenswerte operative Verwalter. Sie üben die staatlichen Eigentümerbefugnisse an den ihnen anvertrauten volkseigenen Sachen zwar im eigenen Namen, aber für den Staat aus. Die subjektiven Eigentümerbefugnisse (Besitz, Nutzung, Verfügung usw.) darf der operative Verwalter jedoch nur im Rahmen und zum Zwecke der Erfüllung seiner ihm zugewiesenen Aufgaben ausüben.

Demnach sind die Befugnisse des operativen Verwalters in bezug auf das Anlagevermögen regelmäßig andere als bei Umlaufmitteln (insbesondere bei Einzelhandelswaren). Soweit ein Betrieb bestimmte Sachen als Anlagevermögen erworben hat, die in seiner Grundmittelrechnung ausgewiesen werden, steht ihm das Recht zur Veräußerung nicht zu, weil sie eine „außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs“ liegende und deshalb regelmäßig unzulässige Verfügung darstellt

(§ 3 der AO vom 20. Oktober 1948 über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums, ZVOBl. S. 502).

Da die Handelsorgane regelmäßig sowohl Grundmittel als auch Umlaufmittel in ihrer operativen Verfügung haben, die sich nach ihrer Beschaffenheit äußerlich nicht unterscheiden lassen, könnte der Einwand gebracht werden, daß die Entscheidungen willkürlich anmuten, weil der betreffende Bürger nicht erkennen könne, ob es sich bei dem von ihm erworbenen Gegenstand um Anlagevermögen handele oder nicht. Hiergegen muß man jedoch einwenden, daß es auch im Falle des § 935 BGB für einen gutgläubigen Erwerb äußerlich nicht zu erkennen ist, ob die von ihm erworbene Sache nicht eine sog. abhanden gekommene Sache ist und demnach kein Erwerb eintritt.

Selbstverständlich ist die Verfügung über volkseigenes Anlagevermögen nicht völlig ausgeschlossen. Jedoch bedarf sie der jeweils gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen. Die Voraussetzungen und die zu beachtenden Verfahrensarten finden sich z. B. in der AO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven vom 21. Januar 1957 (GBl. I S. 103) und der dazu ergangenen AO über die Ein-, Verkaufs- und Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven vom 24. Januar 1957 (GBl. S. 104) sowie in der AO über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen vom 28. Oktober 1954 (ZBl. S. 544).

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß das volkseigene Anlagevermögen — von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen — dem Zivilrechtsverkehr entzogen ist. Werden dennoch Verfügungen vorgenommen, dann ist ihnen die Wirksamkeit gem. § 134 BGB zu versagen, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Nachdem schon im Art. 28 der Verfassung der DDR u. a. die volkseigenen Produktionsstätten für grundsätzlich unveräußerlich erklärt wurden, sind durch weitere Gesetzgebungsakte auch die einzelnen Gegenstände des volkseigenen Anlagevermögens weitgehend der zivilrechtlichen Verfügungsmöglichkeit entzogen worden. Diese Beschränkungen der Verfügungsmöglichkeit beziehen sich jedoch nur auf das Anlagevermögen, nicht auch auf die Umlaufmittel (z. B. Handelsware). Bei den Umlaufmitteln muß man m. E. einen gutgläubigen Erwerb zulassen, weil hier, wie von Geisenhainer und Skupch zutreffend hervorgehoben wurde, kein gesetzliches Verbot einer Veräußerung entgegensteht. Solche Fälle könnten dort praktisch werden, wo ein privater Einzelhändler volkseigene Sachen von einem staatlichen Handelsorgan in Kommission genommen hat, ihm später aber die zunächst erteilte Verfügungsbefugnis aus irgendeinem Grunde wieder entzogen wird. Verfügt er dennoch über diese Gegenstände, dann müssen die gutgläubigen Erwerber geschützt werden.

Gerhard H e r c h e r,

wiss. Oberassistent am Institut für Zivilrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Anmerkung der Redaktion:

Vgl. zu vorstehender Entscheidung nebst Anmerkung den Beitrag von Gähler zur Frage des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen in NJ 1957 S. 202.

§§ 82, 83, 85, 88, 91 EVO.

Die Haftung der Deutschen Reichsbahn für Sachschäden, die als Folge einer Lieferfristüberschreitung entstanden.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 16. November 1956 — 5 b SV 274/56.

Der Kläger hatte am 22. November 1955 bei der Güterabfertigung B. eine Kursendung von 30 Flaschen Heilwasser an den Abnehmer W. in L. aufgegeben. Die Sendung kam erst am 10. Januar 1956 - nach 49 Tagen - in L. an. Da das Heilwasser nur eine normale Haltbarkeitsdauer von fünf Wochen hat, war die Sendung völlig verdorben. Der Kläger mußte seinem Abnehmer W. deshalb Schadensersatz leisten. Die